

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1931

12 (23.4.1931)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. April

1931

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Gesetz
über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes.</p> <p>II. Verordnungen:
Umzugskosten.
Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931.</p> <p>III. Bekanntmachungen:
Die Erhebung der Ortskirchensteuer.
Einrichtung der Höheren Lehranstalten.</p> | <p>Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten.
Ausstattung mit Lehrmitteln.
Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.
Lehrerfortbildung.</p> <p>IV. Personalmeldungen.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> |
|---|--|

I. Gesetz

(vom 27. März 1931)

über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. März 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

In Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 119) werden die Worte „bis zum 1. April 1931“ ersetzt durch die Worte „bis zum 1. April 1934“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

II. Verordnungen.

(Vom 9. März 1931.)

Umzugskosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 63.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

Die Verordnung über Umzugskosten vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird, wie folgt, geändert:

§ 2 Ziffer 1b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

b) zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen

der Stufe	bis	über 50	über 100	über 150	über 200	über 400	über 600	über 800	über 1000 km
	50 km	bis 100 km	bis 150 km	bis 200 km	bis 400 km	bis 600 km	bis 800 km	bis 1000 km	
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
I von	90	120	150	200	225	250	300	350	375
II "	150	200	250	300	350	400	450	500	525
III "	240	320	400	450	550	600	650	700	750
IV "	300	400	500	575	700	750	850	950	975
V "	360	480	600	700	800	900	1000	1100	1150

II.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Karlsruhe, den 9. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittmann

(Vom 1. April 1931.)

Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1931.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130.)

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1931 bestimmt

I. bei den Bohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1931 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahre 1931 aber die für 1930 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1931 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfolgebeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1931 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1931.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1931 die gemäß Verordnung vom 15. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1930 Seite 51) für das Kirchensteuerjahr 1930 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1931 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

III. Bekanntmachungen.

(Vom 1. April 1931.)

Die Erhebung der Ortskirchensteuer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130.)

Gemäß § 7 A.u.E.O.R.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschliebung des Staatsministeriums vom 31. März 1931 Nr. 3529 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes bestimmt, daß an Ortskirchensteuer auf je 1 Rpf Umlage von 100 M Steuerwert des Grundvermögens — neben je 0,4 Rpf von 100 M Steuerwert des Betriebsvermögens und je 7,5 Rpf von 100 M des Gewerbeertrags — je 1 Rpf Zuschlag von je 1 M Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 M Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Die Realschule in Walldürn wird mit Beginn des Schuljahres 1931/32 mit dem Realgymnasium in Buchen vereinigt. Die Anstalt führt die Bezeichnung „Realgymnasium Buchen-Walldürn“.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Realschule Triberg und die Höhere Bürgerschule Hornberg aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9334

Dr. Kemmle

Prüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten.

Die Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen haben bestanden:

Dold, Bruno, von Billingen,
Wagner, Mathilde, von Karlsruhe,
Rahner, Hugo Ernst, von Ettlingen.

Karlsruhe, den 10. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 5303

In Vertretung

Dr. Huber

Ausstattung mit Lehrmitteln.

Die Preussische Biologische Anstalt auf Helgoland teilt mit, daß noch eine größere Anzahl von der im vorigen Jahre angekündigten „Schulsamm-

lung der häufigsten Pflanzen und Tiere der deutschen Meere“ (vergl. Bekanntmachung vom 12. April 1930 Nr. B 15076, Amtsblatt Seite 55) versandt sind. Anfragen und Bestellungen sind an die Biologische Anstalt auf Helgoland zu richten.

Karlsruhe, den 9. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14198 In Vertretung
Dr. Huber

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Station auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurden für die Dozenten und Studierenden der badischen Hochschulen sowie die Lehrer der Höheren Lehranstalten und Volksschulen für das Jahr 1. April 1931/32 zwei Arbeitsplätze belegt. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu seinen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festlande vermitteln. Die näheren Bedingungen über die Vergabung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 11. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 8185 In Vertretung
Dr. Huber

Lehrerfortbildung.

Das deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Zweigstelle Freiburg i. Br., veranstaltet in Verbindung mit den Vereinen katholischer Lehrer und Lehrerinnen zwei Vorträge über das Thema: „Zum geschichtlichen Verständnis der Gegenwart“ im Exercitienhaus in Redareiz am 9. und 10. Mai ds. Js.

1. Vortrag: Samstag, den 9. Mai nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr:
„Der Charakter der Aufklärung und ihre Auswirkung in der Gegenwart.“ Hochschulprofessor Dr. F. Schnabel-Karlsruhe.

2. Vortrag: Sonntag, den 10. Mai vorm. 10 Uhr:
„Die Wiedergeburt des kath. Gedankens im 19. Jahrhundert und seine Schicksale.“ Universitätsprofessor Dr. Funk-Freiburg.

Nach den Vorträgen findet jeweils eine Aussprache statt.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Vorträgen teilnehmen wollen und die wegen schwieriger Lehrverhältnisse nicht rechtzeitig zur Veranstaltung kommen könnten, kann für Samstag, den 9. Mai der erforderliche Urlaub durch die Kreis- und Stadtschulämter bewilligt werden, vorausgesetzt, daß Mitverfehlung des Dienstes möglich ist oder der Unterricht in geeigneter Weise kombiniert oder verlegt werden kann.

Karlsruhe, den 17. April 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14860 In Vertretung
B. Gen. V^k. Dr. Huber

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der außerordentliche Professor Dr. med. Karl Bed zum ordentlichen Professor der Ohrenheilkunde und Direktor der Klinik für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten an der Universität Heidelberg. — Der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule Stuttgart Dr. Gustav Doetsch zum ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor Dr. Wolfgang Soergel an der Universität Breslau zum ordentlichen Professor der Geologie und Paläontologie an der Universität Freiburg. — Diplomingenieur Friedrich Löber aus Frankfurt a. M. zum planmäßigen Professor am Staatstechnikum Karlsruhe. — Lehrerin Elisabeth Hrerer zur Hauptlehrerin an der Liselotteschule statt an der Elisabethschule in Mannheim (vergl. Amtsblatt 1930 Seite 22). — Direktor Karl Höfler an der Volks- und Fortbildungsschule in Bruchsal zum Kreisrat in Villingen. — Lehrer Karl Vilharz in Einbach zum Hauptlehrer in Rust. — Hilfslehrer Heinrich Hofmann in Schwellingen zum Hauptlehrer in Ehrstädt. — Schulverwalter Hermann Huber in Rohrbach bei Eppingen zum Hauptlehrer daselbst.

Planmäßig angestellt:

Ministerialamtsgehilfe Karl Adam im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Verwaltungsassistent Karl Schott im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Zeichenlehrer Eduard Rehm an der Realschule in Breisach an die Realschule in Radolfzell.

— Hauptlehrer Hugo Metzger in Obergebisbach nach Hochemmingen. — Hauptlehrer Otto Born in Weiber, A. Bruchsal, nach Ulm, A. Obertirch.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Maria Seitel in Ettenheim.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Studienrat Rudolf Heim an der Gewerbeschule I in Mannheim auf 1. Juli 1931.

Zurubegefehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Friedrich Asaf in Rotenbuch, A. Staufen. — Hauptlehrerin Anna Glas in Baldkirch. — Hauptlehrerin Anna Klumb an der Freiligrathschule Karlsruhe.

Gestorben:

Studienrat i. R. Leander Kümmele, zuletzt an der Oberrealschule in Pforzheim, am 20. März 1931. — Oberlehrer i. R. Georg Schmiech, zuletzt in Lauda, am 25. März 1931. — Lehrer Theodor Link in Untersimonswald am 31. März 1931. — Der zurubegefehrt ordentliche Professor der Astronomie, Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Valentiner an der Universität Heidelberg am 1. April 1931.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grißheim, A. Staufen — Karlsruh, A. Säckingen (wiederholt) — Obergebisbach, A. Säckingen — Weiber, A. Bruchsal — Bizenhausen, A. Stodach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgefekten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Notiz.

Das vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen in Hilschenbach herausgegebene Reichsbergverzeichnis für das Jahr 1931 ist erschienen. Das Buch kann durch die Ortsgruppen und Gaue sowie die Reichsgeschäftsstelle des Verbandes Deutsche Jugendherbergen zum Preise von 1 RM bezogen werden.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

